

Fusion

auf Kosten der Mitglieder

Eine kritische Analyse der Verschmelzung der Raiffeisenbank Aiglsbach eG mit der Raiffeisenbank Hallertau eG



igenos
Gemeinschaft ist es

Impressum

Herausgeber:

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel
Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Telefon Büro Bullay: 06542 9693842

E-Mail: post@igenos.de

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701

E-Mail: info@wegfrei.de

Text: Georg Scheumann,
genossenschaftlicher Bankbetriebswirt
www.wegfrei.de

© igenos e.V. Bullay, Oktober 2020

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Eine Genossenschaft ist immer das, was menschliche Einsicht, geistige Kraft und persönlicher Mut aus ihr macht.

(Friedrich Wilhelm Raiffeisen)



Das Grundübel unserer Genossenschaftsbanken liegt darin, dass sie sich zwar als Genossenschaften bezeichnen, aber keine mehr sind. Die Mitglieder, als Eigentümer der Genossenschaft, haben in Wahrheit keinen Einfluss mehr und nichts zu sagen. (Georg Scheumann)

Ein Nachruf auf die ehemalige Raiffeisenbank Aiglsbach eG

Diese Informationsschrift ist ein Nachruf auf die ehemalige Raiffeisenbank Aiglsbach eG. Diese hat im Jahr 2020 unter Aufgabe ihrer eigenen Existenz mit der Raiffeisenbank Hallertau eG fusioniert. Dabei wurde von Vorstand und Aufsichtsrat mit Billigung des Genossenschaftsverband Bayern e.V.

- a) das in den langen Jahren des Bestehens der Raiffeisenbank Aiglsbach eG angesammelte Genossenschaftsvermögen in Höhe von 7.496.656,00 € (ca. Siebenmillionen Euro) und
- b) ein funktionierendes und florierendes Bankgeschäft, mit dem die Raiffeisenbank Aiglsbach eG pro Jahr ein Betriebsergebnis in Höhe von Ø 671.257,00 erzielte,

ohne jegliche finanzielle Entschädigung für die 888 Eigentümer (Mitglieder) an die Raiffeisenbank Hallertau eG verschenkt.

Aus Umfragen unter Genossenschaftsmitgliedern hat igenos e.V. die Erkenntnis gewonnen, dass die Besonderheiten der Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) den meisten Mitgliedern nicht bekannt sind.

Deshalb hier zum besseren Verständnis der später folgenden Ausführungen zur Informationspflicht von Vorstand und Aufsichtsrat noch einige Erläuterungen zur Rechtsform eG (eingetragene Genossenschaft), in welcher auch die Raiffeisenbank Aiglsbach eG firmiert.

Genossenschaftsbanken und ihr gesetzlicher Auftrag

Bei der Raiffeisenbank Aiglsbach eG handelt sich um ein Unternehmen, welches von den Gründungsmitgliedern bewusst als Genossenschaft gegründet wurde und als Unternehmensgegenstand das Bankgeschäft gewählt wurde.

Denn die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine ganz besondere Rechtsform. Anders als eine kapitalorientierte Rechtsform wie z. B. die AG oder die GmbH, ist sie eine mitgliederorientierte Rechtsform. Während kapitalorientierte Rechtsformen Gewinne erzielen müssen, um durch Gewinnmaximierung den Wert der Unternehmensanteile ihrer Anteilseigner zu erhöhen, ist die Aufgabe einer Genossenschaft, die Mitglie-

der als Eigentümer und Anteilseigner ihrer Genossenschaft bei deren Geschäften mit der Genossenschaft zu fördern. Gewinne müssen in der Rechtsform Genossenschaft den Mitgliedern direkt und unmittelbar zugutekommen, sei es durch Verminderung der persönlichen Ausgaben oder durch Erhöhung der persönlichen Einnahmen der Mitglieder. Das schließt eine Gewinnmaximierung aus.

Hätten die Genossenschaftsbanken und vor allem ihre genossenschaftlichen Prüfungsverbände die gesetzliche Vorgabe, dass die Gewinne aus sämtlichen Geschäften mit Mitgliedern, die in der Genossenschaft getätigt werden, wieder an die Mitglieder zurückfließen müssen, ernst genommen, dann hätte bereits vor Jahrzehnten die Erkenntnis aufkommen müssen, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken, die das Universalbankgeschäft betreiben wollen, vollkommen ungeeignet ist.

Dennoch sind die Genossenschaftsbanken heute ebenso aufgestellt, wie Banken anderer Rechtsformen. Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung zu Gunsten der Genossenschaft stehen im Vordergrund. Diese Praxis wird von den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden geduldet und gefördert, zu deren gesetzlicher Aufgabe auch der Schutz der Genossenschaftsmitglieder zählt. Zwar betonen sie, dass sie zum Wohle der Mitglieder durch Spenden und sonstige Unterstützungsleistungen deren Heimatregion fördern. Soziales Engagement zeigen jedoch auch andere Unternehmen und zur Region gehören auch viele Menschen, die keiner Genossenschaft angehören. Mit der in § 2 Abs. 1 der Satzung jeder Genossenschaftsbank sowie in § 1 Abs. 1 GenG verankerten Mitgliederförderung hat das nichts zu tun. Von einer Aufgabe, die Region im Gebiet der Genossenschaft zu fördern, ist in Gesetz und Satzung nichts zu finden.

Fusionen genossenschaftlicher Banken am Beispiel der Raiffeisenbank Aiglsbach eG

Grundsätzlich ist gegen Fusionen auf Augenhöhe nichts einzuwenden. Zwischenzeitlich sind bei den Genossenschaftsbanken aber durch Gewinnmaximierung erhebliche Vermögenswerte erzielt worden. Zwar wäre es der Generalversammlung oder Vertreterversammlung als oberstem Organ einer Genossenschaft möglich, durch Beschluss die Auflösung von Rücklagen zwecks Umwandlung in Geschäftsguthaben der Mitglieder zu beschließen. Doch dies wird – insbesondere auf Weisung der Genossen-

schaftsverbände – massiv verhindert. Zusätzlich werden den Mitgliedern und Vertretern sämtliche Informationen bewusst vorenthalten, die sie dazu verleiten könnten, ihre aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte einzufordern. Ganz besonders gilt dies bei Fusionen.

Die Gründe sind vielfältig:

- 1.) Der Vorstand möchte eine noch größere Bank schaffen, mit dem Nebeneffekt, dass sich auch sein Gehalt erhöht
- 2.) Der zuständige Prüfungsverband fordert die kleine oder mittlere Genossenschaftsbank zur Fusion auf. Stimmt der Vorstand nicht zu, wird er vom Verband unter Mithilfe der BAFIN aus dem Amt entfernt und die Fusion unter dem Nachfolger durchgeführt.

Bei allen Fusionen der Vergangenheit, die zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken stattfanden, waren die Genossenschaftsmitglieder stets die großen Verlierer. Und auch heute ist es noch nicht anders. Angeblich zwingt das wirtschaftliche Umfeld, wie z.B. das anhaltend niedrige Zinsniveau in der Eurozone, die weiterhin hohe Unsicherheit bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland sowie die regulatorischen Anforderungen und Vorgaben der Bankenaufsicht die Volksbanken zur Fusion.

All dies betrifft jedoch ausschließlich das Bankgeschäft. Was auf der Strecke bleibt, überhaupt nicht berücksichtigt oder von Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband bewusst verschwiegen und übergangen wird, ist die unumstößliche Tatsache, dass genossenschaftliche Banken in erster Linie eine Genossenschaft sind und erst in zweiter Linie eine Bank. Das heißt, dass die Mitglieder im Vordergrund stehen müssen und nicht die Wünsche und Eigeninteressen von Vorstand und Verband. Vor allem darf bei einer Fusion nicht die Übertragung des Genossenschaftsvermögens an die aufnehmende Genossenschaftsbank ohne jeglichen Ersatz erfolgen. Bei der Raiffeisenbank Aiglsbach eG kommt noch hinzu, dass das Genossenschaftsvermögen im Selbstförderkreislauf erwirtschaftet wurde. Daher steht es ausschließlich den Mitgliedern zu.

Ohne Wissen über diese Zusammenhänge ist die Generalversammlung der Raiffeisenbank Aiglsbach eG, im Vertrauen auf das Wort des Vorstands, dessen Empfehlung gefolgt und hat der Fusion zugestimmt.

Das Vermögen der Raiffeisenbank Aiglsbach eG

Das Vermögen der ehemaligen Raiffeisenbank Aiglsbach eG besitzt jetzt die Raiffeisenbank Hallertau eG. Die folgenden Zahlen zeigen, dass die Mitglieder der Raiffeisenbank Aiglsbach eG die Verlierer sind:

Aus dem igenos e.V. vorliegenden Jahresabschluss 2019 wurden zum Vermögen der Raiffeisenbank Aiglsbach eG folgende Zahlen ermittelt.

Bezeichnung	Betrag
Fonds für allgemeine Bankrisiken (Passivposten 11)	3.150.000,00 €
Kapitalrücklage (Passivposten 12 b)	0,00 €
Gesetzliche Rücklage Passivposten 12 ca)	963.932,00 €
Andere Rücklagen (Passivposten 12 b)	2.890.000,00 €
Bilanzgewinn 2018 (Passivposten 12d)	95.724,00 €
stille Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB (aus Offenlegungsbericht)	397.000,00 €
Vermögen der Genossenschaft	7.496.656,00 €
eingezahlte Geschäftsguthaben der Mitglieder (Passivposten 12 a)	1.020.750,00 €
Gesamtvermögen	<u>8.517.406,00 €</u>
<u>Innerer Wert pro 1 € Geschäftsguthaben</u> (Gesamtvermögen : Geschäftsguthaben)	8,34 €

Aus dieser Berechnung ergibt sich, dass ein einzelner Geschäftsanteil von 150,00 Euro bei der Raiffeisenbank Aiglsbach eG einen inneren Vermögenswert von 1.251,00 Euro hatte. Dieser teilte sich auf in 150,00 € Geschäftsguthaben zuzüglich 1.101,00 € direkten Anteil am Vermögenswert der Genossenschaft.

Bei der Fusion wurden pro Geschäftsanteil diese 1.101,00 € an die Raiffeisenbank Hallertau eG übertragen und damit verschenkt. Den Mitgliedern verblieb nur der selbst einbezahlte Betrag von 150,00 €. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Aiglsbach eG wurden dadurch massiv benachteiligt. Sie wussten davon allerdings nichts, weil sie nicht darüber informiert wurden. Die Fusion führte bei der übergebenden Raiffeisenbank Aiglsbach eG dazu, dass diese Genossenschaftsbank nach

Zustimmung der Mitglieder zur Fusion ihre Existenz nach langen Jahren des Bestehens unwiderruflich beendete.

Was sich ändern muss

igenos e.V. ist der Ansicht, dass bereits bei Absicht einer Fusion alle Mitglieder der Raiffeisenbank Aiglsbach eG vor jeglicher Abstimmung der Generalversammlung über sämtliche Möglichkeiten, die ihre mitgliederschaftlichen Vermögensinteressen berühren, vollumfassend unterrichtet hätten werden müssen. Schließlich waren die 888 Mitglieder die alleinigen Eigentümer der Genossenschaft „Raiffeisenbank Aiglsbach eG“.

Selbst der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Anteilsinhaber einer Genossenschaft an einer ausführlichen Vorabinformation ein berechtigtes Interesse haben und deswegen auch umfassend unterrichtet werden sollten. Denn ein solches Informationsrecht hat einen größeren Wert als lediglich allgemeinen Unterrichts- und Einsichtsrechte.

Die Rechtsprechung konkretisiert noch mehr. Zur Informationspflicht in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat der Bundesgerichtshof folgenden Leitsatz verkündet:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, daß [sic!] er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliederschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“¹

Ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand einer Genossenschaftsbank würde deshalb seine Mitglieder gleichzeitig auch über neben einer Fusion noch zusätzlich weiter bestehende Möglichkeiten informieren. Schließlich besitzen die Mitglieder als Eigentümer der Genossenschaft die alleinige Bestimmungshoheit darüber, was mit ihrem Eigentum geschieht. Und nur bei vollständiger Information kann hinterher Vorstand und Aufsichtsrat nicht vorgeworfen werden Eigeninteressen verfolgt und evtl. sogar im Sinne des § 5a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unlauter gehandelt zu haben.

Denn hier unterscheidet sich die Theorie massiv von der Praxis. Die Mitglieder von Genossenschaftsbanken erhalten bei Fusionsversammlungen nur Informationen über die Zusammenlegung der Bankgeschäfte sowie

¹ BGH II ZR 198/00 vom 9. September 2002

darüber, dass sie nach der Fusion Mitglieder der übernehmenden Genossenschaftsbank werden. Bei der Raiffeisenbank Aiglsbach eG war es offenbar nicht anders.

Andere Möglichkeiten, die an Stelle einer Fusion treten könnten, wurden offenbar ebenso bewusst verschwiegen, wie eine Meinungsfindung und letztendlich Beschlussfassung darüber, was die Mitglieder für sich als Eigentümer und Anteilsinhaber als das Beste ansehen. Verschwiegen unter Duldung des gesetzlichen Prüfungsverbandes, um die Mitglieder nicht auf ihre finanziellen Rechte, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, aufmerksam zu machen.

Möglich gewesen wäre:

- Das Vermögen von ca. Siebenmillionen Euro der Raiffeisenbank Aiglsbach eG durch Beschluss (z.B. auf Antrag des Vorstands oder Aufsichtsrats oder durch eine Mitgliederinitiative) vor der Fusion ganz oder auch nur teilweise unter sich aufzuteilen. Es hätte in der Macht der Generalversammlung gelegen, die angesammelten Rücklagen ihrer Genossenschaftsbank ganz oder teilweise aufzulösen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umzuwandeln. Die Generalversammlung der Raiffeisenbank Aiglsbach eG war das höchste Organ der Genossenschaft und hatte stets die absolute Entscheidungshoheit.
- Nur das Bankgeschäft zu verkaufen und die Genossenschaft für die Mitgliederförderung zu erhalten. Diese Option ist zwar möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich, da ein Verkauf des Bankgeschäftes nicht in das struktur- und finanzpolitische Konzept des Genossenschaftsverband Bayern e.V. und des BVR passen würde.
- Die Raiffeisenbank Aiglsbach eG als absolut selbständige Bank vor Ort und nicht als Zweigstelle der Raiffeisenbank Hallertau eG zu erhalten.
- Die Raiffeisenbank Aiglsbach eG in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft umzuwandeln. Diese Option wird bekämpft, weil der zuständige Genossenschaftsverband erhebliche Einnahmever-

luste haben würde. Eine Aktiengesellschaft braucht keine Pflichtmitgliedschaftsbeiträge an einen Genossenschaftsverband zu zahlen und kann sich ferner den Wirtschaftsprüfer selbst wählen. Die Mitglieder wären in der Folge Aktionäre und an Kurssteigerungen beteiligt. Die Mitglieder wären dabei die größten Gewinner gewesen.

- Im vorformulierten Verschmelzungsvertrag, der vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. zur Verfügung gestellt wurde, ein anderes Umtauschverhältnis als 1:1 festzulegen. In hier besprochenen Fall wurde ein Geschäftsanteil von 150,00 Euro in 1 Geschäftsanteil der Raiffeisenbank Hallertau eG zu 160.00 Euro mit einem Guthaben von 150,00 Euro umgetauscht. Dieser Umtausch erfolgte ohne die Berücksichtigung des „inneren Wertes“. Tatsächlich hat der Gesetzgeber in § 80 Abs. 2 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes einen zweiten Halbsatz eingefügt, aus dem hervorgeht, dass auch ein anderes Umtauschverhältnis festgelegt werden kann. Diese Bestimmung ermöglicht es, *„den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.“*² Es hätte deshalb dem Handeln eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaftsbank entsprochen, wenn der Vorstand der Raiffeisenbank Aiglshausen eG im Verschmelzungsvertrag ein anderes Umtauschverhältnis als 1:1 mit dem Vorstand der Raiffeisenbank Hallertau eG vereinbart hätte.

Ob das bei der Fusion vereinbarte Umtauschverhältnis von 1:1 mit genossenschaftlichen Grundsätzen, aber auch mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes noch übereinstimmt, sei derzeit ebenso noch dahingestellt wie Fragen nach der Haftung der Genossenschaftsorgane.

² Bundestags-Drucksache 13/8808 v. 22.10.1997 S.13

Der Beweis dass es auch anders geht

Dass es auch anders verlaufen kann, zeigt das Beispiel der Volksbank Heinsberg AG. Auch dort wurde, ebenso wie bei Fusionen zwischen zwei Genossenschaftsbanken, im Verschmelzungsvertrag vereinbart, dass die Volksbank Heinsberg AG ihr Vermögen als Ganzes an die Raiffeisenbank Heinsberg eG als aufnehmende Genossenschaft übergibt. Allerdings wurde mit der darauf folgenden Vereinbarung, wie die Aktionäre nach Zustimmung zur Verschmelzung zu Mitgliedern der Genossenschaft werden, die Voraussetzung dazu geschaffen, dass das gesamte Vermögen der Volksbank Heinsberg AG an die Aktionäre ausbezahlt wurde. Die 548 Aktionäre der Volksbank Heinsberg AG hielten insgesamt 24.000 Aktien. Für jede einzelne Aktie erhielten sie folglich 902,44 € ausgezahlt. Im Durchschnitt erhielt jeder Aktionär ca. 39.000,00 €. Statt das gesamte Vermögen der Volksbank Heinsberg AG zu erhalten, musste die Raiffeisenbank Heinsberg eG sogar noch 1,4 Millionen Euro zusätzlich zahlen, um die Aktionäre der Volksbank abzufinden. Da auch noch eine Namensänderung der Raiffeisenbank Heinsberg in Volksbank Heinsberg e.G. erfolgte, firmiert sie heute wieder als Volksbank Heinsberg, diesmal allerdings als Genossenschaft. Der für die Raiffeisenbank Heinsberg eG zuständige Genossenschaftsverband bezeichnete die Fusion im Verschmelzungsgutachten als mit den Belangen der Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg eG vereinbar. Eine ausführliche Analyse zu dieser Fusion finden Sie unter dem Titel: *„Eine Analyse der Fusion der Volksbank Heinsberg AG mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG“* auf der Webseite www.foerderauftrag.de.

Die Fusion hätte aber auch andersherum funktioniert. Die Raiffeisenbank Heinsberg eG war vermögensmäßig ähnlich aufgestellt wie die Volksbank Heinsberg AG. Es hätte deshalb auch die Raiffeisenbank Heinsberg als übergebende Genossenschaft von der Aktiengesellschaft Volksbank Heinsberg AG übernommen werden können. Die Mitglieder der Raiffeisenbank wären zu Aktionären der Volksbank geworden und hätten für jeden Geschäftsanteil von 300,00 € im Umtausch ca. 5-6 Aktien mit einem Wert von 900,00 € je Aktie erhalten.

Eine direkte Umwandlung von einer Aktiengesellschaft in eine Genossenschaft hat seit 2016 die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen hinter sich. Die Aktionäre erhielten ebenfalls den Unternehmenswert ihrer Bank gutgeschrieben. Aus 44 Millionen eingezahltem Kapital der Anteilseigner

wurden, durch Auflösung der Rücklagen von 85 Millionen Euro, 129 Millionen Euro Geschäftsguthaben der Mitglieder. Rücklagen waren danach nur noch in Form der gesetzlichen Rücklage von 602.000 Euro vorhanden. Als Aktiengesellschaft war die Vereinigte Volksbank eG Sindelfingen mitgliederfreundlicher.

Schlusswort

Mit der Fusion wurde die Raiffeisenbank Aiglsbach eG nach langen Jahren des Bestehens nicht nur ihrer Existenz beraubt sondern auch des in den langen Jahren der wirtschaftlichen Tätigkeit angesammelten Millionenvermögen.

Seit dem Jahr 1970 sind mehr als 6.200 Volks- und Raiffeisenbanken durch Fusionen vom Markt verschwunden. Wo sich früher blühende Raiffeisen- und Volksbank-Landschaften befanden, existiert heute keine Genossenschaftsbank mehr, oft nicht mal mehr ein Geldautomat. Angeblich weil es aus betriebswirtschaftlicher Sicht richtiger war, die Zweigstelle zu schließen und die Gebäude an den Meistbietenden zu verkaufen. Es entsteht der Eindruck, die dortigen Mitglieder interessierten niemanden mehr. Man hatte ja schließlich, was man von Beginn an wirklich wollte: Das Vermögen der Genossenschaft.

Nach unserer Ansicht sind heutige Fusionen deshalb eine „Erbschleichelei“ unter Ausnutzung der Besonderheiten der Rechtsform eG. Normalerweise müsste Grund für eine Fusion zwischen zwei Genossenschaften eine Notlage einer der beiden Genossenschaften sein. Doch dies war hier nicht der Fall. Die Raiffeisenbank Aiglsbach eG besaß genügend Vermögen und erzielte jährlich beste bis hervorragende Gewinne. Deshalb diente die Fusion zwischen der Raiffeisenbank Aiglsbach eG und der Raiffeisenbank Hallertau eG auf keinen Fall der Förderung der Mitglieder. Im Gegenteil. Sie diente nur dazu, die Bankgeschäfte der beiden Banken zusammen zu führen und das Genossenschaftsvermögen der Raiffeisenbank Aiglsbach eG ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder an die Raiffeisenbank Hallertau eG zu verschenken. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Aiglsbach eG wurden nur zur Zustimmung benötigt. Nach Zustimmung zur Fusion und deren Eintragung im Genossenschaftsregister wurde die Raiffeisenbank Aiglsbach eG gelöscht. Sie hörte auf zu

existieren. Nutznießer wurden die Vorstände der ehemaligen Raiffeisenbank Aiglsbach eG.

Beleuchtet werden muss aber auch die Rolle des Prüfungsverbandes. Bei einer Verschmelzung ist stets auch ein Prüfungsgutachten des zuständigen Genossenschaftsverbandes zu erstellen. Hier war es Aufgabe des Genossenschaftsverband Bayern e.V.. Dieses Gutachten zu erstellen ist eine Pflichtaufgabe des Verbandes. In diesem sollen ausdrücklich die Mitgliederbelange einbezogen werden, da der Prüfungsverband haftet, wenn durch ein fehlerhaftes Gutachten ein Schaden entsteht. Das Verschmelzungsgutachten muss allerdings kausal für den Schaden sein, was nur bei schwerwiegenden Bedenken gegen die Verschmelzung oder die Fusion angenommen werden kann. *„Bei Vorsatz kommt auch eine deliktsrechtliche Haftung des Prüfungsverbands gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 150, 151 GenG bzw. § 826 BGB gegenüber der Genossenschaft sowie ihren Mitgliedern und Gläubigern in Betracht (Beuthien, §§ 2 ff. UmwG Rdnr. 107,108).“*³

Deshalb wird in Verschmelzungsberichten gerne lapidar in wenigen Sätzen ausgeführt:

„Die Vorstände der Genossenschaft(en) haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten. Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für die Verschmelzung zu einer Genossenschaft entschieden.“

Was von Vorständen und Verbänden nicht beachtet oder bewusst nicht in die Fusion mit einbezogen wird ist die folgende Tatsache:

- a) Firmiert die **übergebende** Volks- oder Raiffeisenbank als Aktiengesellschaft, würden die Mitglieder als Aktionäre den vollen Unternehmenswert ihres Anteils als Gegenwert in Geschäftsguthaben der übernehmenden Bank in der Rechtsform eG erhalten.
- b) Firmiert die **übernehmende** Volks- oder Raiffeisenbank als Aktiengesellschaft, würden die Mitglieder der übergebenden Volks- oder Raiffeisenbank pro einzelnen Geschäftsanteil ebenfalls den Unternehmenswert der eG als Gegenwert in Aktien erhalten.

Damit wird die im Grundgesetz festgeschriebene Eigentumsgarantie umgesetzt.

Wo steht geschrieben, dass dies für Genossenschaftsmitglieder nicht gilt?

³ Bauer, Heinrich, Genossenschaft-Handbuch, Kommentar, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2015.

Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich die Mitglieder der Raiffeisenbank Aiglsbach eG für eine andere, finanziell die Mitglieder massiv begünstigende Möglichkeit entschieden hätten, wenn sie es gewusst hätten. Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. hätte die Möglichkeit gehabt, den Vorstand zur vollständigen Information über finanziell für die Mitglieder bessere Möglichkeiten anstelle einer Verschmelzung mittels ersatzloser Vermögensübertragung, anzuhalten. Dies geschah nicht.

Es bleibt die Frage offen, ob solches Handeln der verantwortlichen Personen und Verbände mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes vereinbar sind.

Und nicht zuletzt vertrat selbst Hermann Schulze-Delitzsch, der Gründer der Volksbanken, die Ansicht, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken nur eine Vorstufe sei. Ab einer gewissen Höhe der Bilanzsumme sollten Genossenschaftsbanken in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wechseln. Nur ein solcher Wechsel garantiert den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken einen Anteil am Vermögen ihres eigenen Unternehmens.

Bei Fragen: Email an post@igenos.de oder post@igenos-sued.de

Weitere Hintergrundinformationen zum Thema

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.foerderauftrag.de

www.wegfrei.de

www.fusion-raiffeisenbank.de

www.AG-statt-eG.de

Jedes Jahr verschwinden ca. 30 - 50 Volks- oder Raiffeisenbanken. Sie übertragen im Weg der Verschmelzung (Fusion) ihr gesamtes Vermögen nebst Bankgeschäft und Mitglieder an eine andere Genossenschaftsbank. Sie beenden damit - oft nach mehr als 100 Jahren des Bestehens - ihre eigene Existenz. Aber ist das wirklich notwendig. Muss eine Volks- oder Raiffeisenbank, die nachweislich beste Gewinne erzielt, wirklich fusionieren?

Die Leidtragenden sind die vielen Mitglieder (Eigentümer) dieser Banken, denen mit einer Fusion, das gesamte bisher angesammelte Vermögen ihrer Volks- und Raiffeisenbank weggenommen und in andere, fremde Hände transferiert wird.